



## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hilite Germany GmbH sowie verbundener Unternehmen**

### **1. Geltungsbereich**

- (1) Alle Bestellungen der Hilite Germany GmbH („Hilite“) für Lieferungen und Leistungen aller Art sowie die Annahme von Angeboten, Lieferungen und Leistungen von Lieferanten erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen („EKB“) und dem zwischen Hilite und dem LIEFERANTEN vereinbarten Rahmenvertrag („Global Purchase Agreement“ oder „GPA“) und oder einer Nominierung für ein Serienprodukt („NOMINIERUNG“). Diese EKB sind die rechtliche Grundlage für alle Leistungen des LIEFERANTEN, einschließlich für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung von allen Produkten, welche vom LIEFERANTEN entwickelt, hergestellt und/oder vom LIEFERANTEN an Hilite oder an von Hilite benannte Dritte geliefert werden (die "PRODUKTE"). Diese EKB gelten in gleicher Weise und entsprechend für alle Bestellungen der mit Hilite unmittelbar oder mittelbar im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
- (2) Diese EKB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Hilite und dem LIEFERANTEN, ohne dass es einer ausdrücklichen Einbeziehung im Einzelfall bedarf. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Versionen der EKB sowie des Codes of Conduct von Hilite, die jeweils auf der Webseite von Hilite abgerufen werden können.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen EKB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN werden nicht anerkannt, es sei denn, Hilite hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Selbst wenn Hilite auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Die Regelungen der NOMINIERUNG sowie die Regelungen des GPA gelten neben den Regelungen dieser EKB, und zwar in folgender Reihenfolge:
  - die individuellen Regelungen der NOMINIERUNG für das jeweilige PRODUKT;
  - die Regelungen des GPA; und
  - die Regelungen dieser EKB
- (5) Falls keine NOMINIERUNG und kein GPA vorliegen, gelten die in dem jeweiligen Lieferauftrag oder dem Lieferabruf von Hilite angegebenen Spezifikationen, Preise und andere Bedingungen zusammen mit den Regelungen dieser EKB.
- (6) Sollte Hilite keine Bestellung getätigt haben, gelten für die Lieferung des jeweiligen PRODUKTES die von Hilite schriftlich bestätigten Bedingungen im Angebot des LIEFERANTEN. Liegt keine schriftliche Bestätigung eines Angebots des LIEFERANTEN vor, gilt das Angebot als nicht angenommen. Eine konkludente Annahme durch Hilite wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

## 2. Bestellung, Vertragsschluss

- (1) Der LIEFERANT ist an seine Angebote, sofern er keine längere Bindungsfrist einräumt, für die Dauer von vier Wochen ab Zugang des schriftlichen Angebots bei Hilite gebunden. Wenn die Bestellung von Hilite ein Angebot im Rechtssinne darstellt, hält sich Hilite daran, soweit nicht anders angegeben, für die Dauer von zwei Wochen ab dem Angebotsdatum gebunden.
- (2) Der LIEFERANT wird die Bestellung unverzüglich auf offensichtliche Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie die etwaige Ungeeignetheit der von Hilite gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und Hilite auf solche Punkte vor der Annahme bzw. Bestätigung des Auftrags hinweisen.
- (3) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für Hilite verbindlich; (fern-)mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Mitarbeiter von Hilite sind nicht befugt mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt auch für nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages einschließlich dieser EKB.

## 3. Lieferung, Leistung: Allgemeine Regelungen

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern des LIEFERANTEN bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hilite zulässig. Die Leistungspflicht des LIEFERANTEN sowie die Haftung des LIEFERANTEN für seine Erfüllungsgehilfen bleiben von dieser Zustimmung unberührt.
- (2) Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten sind verbindlich. Eine Vereinbarung über die Lieferzeit kommt auch dann zustande, wenn diese in der Bestellung ausgewiesen ist und der LIEFERANT dieser nicht widerspricht. Sobald der LIEFERANT erkennt, dass eine vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann, wird er Hilite unverzüglich benachrichtigen und die Verzögerung begründen. Die Parteien werden gemeinsam über die Auswirkungen der Terminüberschreitung sowie mögliche Abhilfemaßnahmen beraten. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, gelten für vom LIEFERANTEN zu vertretende Terminverschiebungen die Verzugsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie Teillieferungen/-leistungen sind nicht zulässig, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung von Hilite. Der LIEFERANT ist ohne Einwilligung von Hilite nicht berechtigt, bei Lieferungen die jeweilige Abrufmenge zu über- oder zu unterschreiten.
- (4) Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist
- (5) Der LIEFERANT wird die PRODUKTE auf eigene Gefahr nach Anweisung von Hilite an einen von Hilite angegebenen Ort liefern. Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der PRODUKTE an Hilite oder an einen von Hilite bestimmten Dritten am Lieferort. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch Hilite. Transportkosten und die Art und Weise des Transports werden, soweit erforderlich, in der NOMINIERUNG oder im LIEFERABRUF geregelt. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß INCOTERMS 2020), einschließlich Verpackung, ohne Umsatzsteuer.
- (6) Hilite ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin zu ändern. Dies gilt nicht, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von Hilite für den LIEFERANTEN nicht zumutbar ist.
- (7) Sobald der LIEFERANT erkennt, dass er die Liefer- bzw. Leistungszeit nicht einhalten kann, hat er Hilite hierüber unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung

schriftlich zu informieren. Dies hat keine Auswirkung auf die Pflicht des LIEFERANTEN zur Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins.

- (8) Im Falle des Lieferantenverzugs ist Hilite berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % für jeden Werktag des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung/Leistung, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der LIEFERANT den Lieferverzug nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt auch bei Annahme der verspäteten Leistung vorbehalten, sofern diese Erklärung vor Zahlung der Schlussrechnung erfolgt.
- (9) In Annahmeverzug gerät Hilite erst dann, wenn der LIEFERANTEN seine Lieferung bzw. Leistung ausdrücklich angeboten hat; dies gilt auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch Hilite eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- (10) Der LIEFERANT hat Hilite auf sämtliche geschuldeten und erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig hinzuweisen, so dass sich hierdurch die Durchführung des Auftrags nicht verzögert. Unterlässt der LIEFERANT dies, kann er sich hierauf im Falle etwaiger Lieferverzögerung nicht berufen.
- (11) Zur Deckung eines zusätzlichen Sofortbedarfs von Hilite hält der LIEFERANT auf eigene Kosten auf Wunsch von Hilite eine zu vereinbarende Menge des PRODUKTES auf Lager. Auf Wunsch von Hilite wird der LIEFERANT PRODUKTE an ein Konsignationslager von Hilite liefern. Der LIEFERANT und Hilite werden auf Grundlage des Muster-Konsignationslagervertrages von Hilite verhandeln und einen Konsignationslagervertrag vereinbaren.
- (12) Bei Lieferung von Gegenständen des Sachanlagevermögens mit einem Nettopreis von mindestens EUR 10.000,00 ist der LIEFERANT verpflichtet, Ersatzteile für die an Hilite gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung, höchstens aber für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Produkts, vorzuhalten. Beabsichtigt der LIEFERANT vorbehaltlich Satz 1, die Produktion von Ersatzteilen für die an Hilite gelieferten Produkte einzustellen, wird er Hilite dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung, mindestens jedoch 6 Monate vor der Produktionseinstellung mitteilen und Hilite die Bestellung eines angemessenen Restvorrats zu ermöglichen.

#### **4. Lieferung, Leistung: Ergänzende Regelungen für Entwicklungsleistungen**

- (1) Der LIEFERANT erbringt die von Hilite bestellten Leistungen (die "ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN") gemäß dem vereinbarten Terminplan. und erstattet Hilite über den Fortgang der Entwicklung regelmäßig und schriftlich Bericht.
- (2) Der LIEFERANT wird die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entsprechend den Spezifikationen von Hilite, dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt eigenverantwortlich so erbringen, dass das Entwicklungsergebnis (das "ENTWICKLUNGSERGEBNIS") den von Hilite festgelegten Eckdaten entspricht sowie nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit für die vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN.
- (3) Der LIEFERANT übersendet Hilite nach Abschluss der Entwicklung die ENTWICKLUNGSERGEBNISSE und sämtliche zu dessen Verwertung notwendigen Unterlagen. Die Abnahme erfolgt auf der Basis einer gemeinsamen Durchsprache der ENTWICKLUNGSERGEBNISSE in Form eines gemeinsam zu unterzeichnenden Schlussprotokolls. Hilite ist berechtigt, in angemessene-

nem Umfang Nacharbeiten zu verlangen. Sind diese nicht von dem Vereinbarten Leistungsumfang erfasst, verständigen sich die Parteien auf eine zusätzliche Vergütung. Unwesentliche Nacharbeiten sind nicht gesondert zu vergüten.

## 5. Lieferung, Leistung: Ergänzende Regelungen für Serienlieferungen

- (1) Nominierung: Die Nominierung des LIEFERANTEN für die Serienfertigung von PRODUKTEN liegt im alleinigen freien Ermessen von Hilite. Wenn und soweit Hilite beschließt, den LIEFERANTEN für die Serienfertigung von PRODUKTEN zu nominieren, erhält der LIEFERANT eine schriftliche Nominierung (die "NOMINIERUNG"). In der NOMINIERUNG sind das zu liefernde PRODUKT genau spezifiziert sowie Laufzeit der Lieferung, Preis, Liefermenge, Liefertermine, Abrufe, Verpackung und sonstige notwendige Angaben und Regelungen für das betreffende PRODUKT enthalten.
- (2) Fertigungskapazität. Die Soll-Fertigungskapazität des LIEFERANTEN pro Kalenderjahr und Arbeitstag wird in der NOMINIERUNG festgelegt. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausreichende Fertigungs- und Lieferkapazitäten zur Verfügung zu stellen, um die als Soll-Kapazität festgelegte Anzahl von PRODUKTEN pro Kalenderjahr plus 15 % rechtzeitig produzieren und liefern zu können. Die Jahres-Soll-Fertigungskapazität wird aufgrund von 240 Arbeitstagen im Kalenderjahr und unter Berücksichtigung der Schwankungsbreite von 15 % bestimmt (max. 15 Schichten/Woche).
- (3) Lieferabrufe: Die Lieferung erfolgt aufgrund von Lieferabrufen von Hilite mit Angaben zu Liefermenge und Liefertermin ("LIEFERABRUF"). LIEFERABRUF bedürfen keiner Bestätigung durch den LIEFERANTEN. Wenn der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt des LIEFERABRUFs schriftlich widerspricht, gilt der LIEFERABRUF als bestätigt und verbindlich. LIEFERABRUF können von Hilite jederzeit aktualisiert werden. Jeder neue LIEFERABRUF ersetzt alle vorherigen LIEFERABRUF. Es gilt immer nur der neueste LIEFERABRUF. Die in der Spalte „Liefermenge abgerufen“ angegebenen Mengen sind zu dem in der Spalte „Lieferdatum“ angegebenen Datum zu liefern. Alle weiteren Mengen sind unverbindliche Planmengen. Abgerufene Liefermengen und Planmengen können durch einen neuen LIEFERABRUF geändert werden. Bereits versandte Mengen, welche aus dem vorangegangenen LIEFERABRUF resultieren, werden unter Vorbehalt abgenommen.
- (4) Termine: Die Termine für die Fertigungs- und Materialfreigabe werden entsprechend den spezifischen Bedürfnissen für das betreffende PRODUKT im LIEFERABRUF festgelegt. Falls im LIEFERABRUF keine Termine festgelegt werden, gelten eine 4-wöchige Fertigungsfreigabe und eine 8-wöchige Materialfreigabe.
- (5) Änderung der Liefermenge: Die Jahres-Soll-Fertigungskapazität um bis zu 15 % unter- oder überschreitende Liefermengen im Kalenderjahr führen nicht zu Preisänderungen oder zur Berechtigung des LIEFERANTEN, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, diesen zu kündigen oder die Lieferung einzustellen. Änderungen in dieser Spannbreite führen auch nicht zu Veränderungen bei der Umlage bzw. Amortisation von Kosten des LIEFERANTEN, der LIEFERANT hat die erhöhten Kapazitäten auf eigene Kosten bereitzustellen. Wird die Spannbreite von 15 % überschritten, werden die Parteien die Preise neu verhandeln, jedoch hat der LIEFERANT nicht das Recht, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, diesen zu kündigen oder die Lieferung einzustellen. Im Falle von kurzfristigen Bedarfsänderungen von bis zu +/- 15 % des vorherigen LIEFERABRUFs wird der LIEFERANT nicht widersprechen und fristgemäß liefern, sofern solche Änderungen von Hilite rechtzeitig im LIEFERABRUF mitgeteilt wurden. Hilite wird dem LIEFERANTEN Änderungen der Jahres-Soll-Fertigungskapazität um mehr als 15 % Schwankungsbreite schriftlich anzeigen, sobald die Änderungen aufgrund der Freigabe oder Mitteilung des Kunden von Hilite feststehen.

- (6) Der LIEFERANT wird im Rahmen von Ersatzteillieferungen bis fünfzehn Jahre nach Serienauslauf PRODUKTE liefern. Die Parteien werden die Einzelheiten der Ersatzteilebelieferung gesondert verhandeln.

## **6. Warenlieferungen**

- (1) Beim Warenversand ist gleichzeitig eine Versandanzeige per Fax oder E-Mail an Hilite abzuschicken. Der LIEFERANT hat sämtliche für die Lieferung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Fracht- und Zolldokumente, sowie alle für die Sicherheit der Ware notwendigen Dokumente beizufügen. In den Lieferpapieren und der Versandanzeige hat der LIEFERANT stets die Auftragsnummer, die Artikelnummer, Leistungs-/Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.
- (2) Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten und Schäden, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN, soweit dieser nicht nachweist, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- (3) Auf den Lieferpapieren sind die Bestellnummer und die Sachnummer mit Änderungsstand und auf den Rechnungen zusätzlich die Lieferscheinnummer anzugeben.
- (4) Die PRODUKTE sind fachgerecht unter Beachtung der Verpackungs- und Konservierungsvorschriften, eventueller Restschmutzanforderungen und den Spezifikationen auf dem Verpackungsdatenblatt zu verpacken und gegen Beschädigung gesichert anzuliefern. Die von Hilite vorgegebenen Verpackungseinheiten sind einzuhalten. Sind die PRODUKTE nicht wie von Hilite vorgegeben verpackt, gilt die Lieferung nur dann als erfolgt, wenn eine schriftliche Einwilligung von Hilite für eine geänderte Verpackung vorliegt. Hilite kann die Annahme verweigern, wenn die Einwilligung auf dem Lieferschein nicht vermerkt ist. Verpackungen hat der LIEFERANT auf Verlangen für Hilite kostenlos zurückzunehmen. Wiederverwendbare Verpackungen, die Hilite vom LIEFERANTEN in Rechnung gestellt wurden, kann Hilite gegen Gutschrift des vollen Rechnungswerts franko zurückgeben.
- (5) Der LIEFERANT liefert die PRODUKTE in geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich in von Hilite freigegebenen Transportmitteln an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.
- (6) Eigentumsvorbehalte des LIEFERANTEN gelten nur, soweit sie sich ausschließlich auf die Zahlungsverpflichtung von Hilite für die Lieferung der Waren beziehen, an denen sich der LIEFERANT das Eigentum vorbehält. Weitergehende, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte erkennt Hilite nicht an.

## **7. Besondere Bestimmungen für Werk- und Dienstleistungen**

- (1) Der LIEFERANT darf für die Erbringung von Leistungen nur ausreichend qualifiziertes, zuverlässiges und sorgfältig eingearbeitetes Personal einsetzen. Die Eignung des eingesetzten Personals für die vertragliche Leistung ist Hilite auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Hilite kann aus berechtigten Gründen jederzeit verlangen, dass Personen, die der LIEFERANT für die Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen einsetzt, unverzüglich ersetzt werden.
- (3) Sind Leistungen auf dem Firmengelände von Hilite zu erbringen, sind die Werksvorschriften und Sicherheitsrichtlinien von Hilite einzuhalten und Anweisungen der zuständigen Mitarbeiter von Hilite im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.

## 8. Werkzeuge

- (1) Definition: „WERKZEUGE“ sind die zur Entwicklung und/oder Herstellung der ENTWICKLUNGSERGEBNISSE sowie eines PRODUKTS erforderlichen spezifischen Werkzeuge und Vorrichtungen sowie sämtliche Folgewerkzeuge und Folgevorrichtungen. WERKZEUGE dürfen ausschließlich für die Fertigung von PRODUKTEN verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung von Hilite nachgebaut werden.
- (2) WERKZEUGE im Eigentum von Hilite: WERKZEUGE, die von Hilite bestellt und bezahlt werden, gehen ins Eigentum von Hilite über. Hilite wird solche WERKZEUGE dem LIEFERANTEN leihweise gemäß dem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Leihvertrag zur Fertigung der ENTWICKLUNGSERGEBNISSE und PRODUKTE überlassen. Wird das erste Set WERKZEUGE von Hilite vergütet, werden die Kosten für Folgewerkzeuge vom LIEFERANTEN getragen. Die WERKZEUGE werden Eigentum von Hilite, wenn sie an Stelle von WERKZEUGEN treten, die Alleineigentum von Hilite waren. Bei Ersatz von WERKZEUGEN im Miteigentum von Hilite wird der LIEFERANT Hilite entsprechendes Miteigentum an den WERKZEUGEN übertragen. Hilite kann im EIGENTUM von Hilite befindliche WERKZEUGE jederzeit vom LIEFERANTEN herausverlangen.
- (3) Sonstige WERKZEUGE: Sofern Hilite nicht Eigentümerin von WERKZEUGEN ist, erhält Hilite zur Sicherung der Belieferung das Sicherungseigentum an den betreffenden WERKZEUGEN und Folge-WERKZEUGEN. Im Falle der Unterbrechung der Belieferung mit PRODUKTEN kann Hilite gegen Zahlung der betreffenden nicht amortisierten Werkzeugkosten Übertragung des Eigentums und die sofortige Herausgabe der WERKZEUGE verlangen.
- (4) Funktionsbereitschaft: Der LIEFERANT ist für die Erhaltung der fehlerfreien Funktion und den ordentlichen Zustand aller WERKZEUGE verantwortlich. Er setzt alle WERKZEUGE, soweit erforderlich, auf eigene Kosten instand. Die WERKZEUGE werden durch den LIEFERANTEN auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl u.ä. versichert. Der LIEFERANT sichert eine sach- und fachgerechte Lagerung aller WERKZEUGE zu. Der LIEFERANT verpflichtet sich WERKZEUGE, die er zur Fertigung von ENTWICKLUNGSERGEBNISSEN und PRODUKTEN nutzt oder genutzt hat, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hilite zu verschrotten.
- (5) Ersatzwerkzeuge: Der LIEFERANT ist zur rechtzeitigen Anfertigung von Ersatzwerkzeugen vor Ablauf der Standzeit verpflichtet. Wird die vom LIEFERANTEN angegebene Standzeit nicht erreicht, trägt der LIEFERANT alle durch die vorzeitige Beschaffung von Ersatzwerkzeugen anfallenden Mehrkosten.
- (6) Einsatzort: Die WERKZEUGE sind ausschließlich an dem von Hilite genehmigten Einsatzort für die Produktion freigegeben. Eine Verlagerung der WERKZEUGE ist rechtzeitig vorab bei Hilite zu beantragen und nur nach schriftlicher Genehmigung von Hilite zulässig.
- (7) Änderungen von WERKZEUGEN: Werden aufgrund von Änderungen der Spezifikationen oder technischen Vorgaben für ein PRODUKT oder ein VERFAHREN Änderungen an WERKZEUGEN erforderlich, hat der LIEFERANT Hilite zunächst ein schriftliches Änderungsangebot vorzulegen. Die Änderung der WERKZEUGE darf der LIEFERANT nur nach schriftlicher Genehmigung durch Hilite durchführen. Aufwendungen, die nicht von Hilite freigegeben wurden, werden von Hilite nicht vergütet.
- (8) Haftung: Der LIEFERANT haftet für alle Mängel, Schäden, Veränderungen oder Verschlechterungen der WERKZEUGE. Dies gilt nicht im Falle von höherer Gewalt.

## 9. Leistungsänderungen

- (1) Der LIEFERANT ist nicht befugt, ENTWICKLUNGSERGEBNISSE, PRODUKTE, Verfahren, Designs, Materialien usw., sowie Produkte, Designs, Materialien usw. seiner eigenen Lieferanten, die

für die ENTWICKLUNGSERGEBNISSE oder PRODUKTE verwendet werden, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Hilite zu ändern.

- (2) Durch Änderungen des LIEFERANTEN (außer im Falle der von Hilite oder der Kunden von Hilite verlangten Änderungen) entstandene neue Validierungskosten für die Validierung von PRODUKTEN oder dem von Hilite an seinen Kunden gelieferten Produkt werden vom LIEFERANTEN getragen. In diesem Fall bestimmen Hilite und der LIEFERANT gemeinsam den angemessenen Betrag der Validierungskosten.
- (3) Hilite kann jederzeit vom LIEFERANTEN Änderungen der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, ENTWICKLUNGSERGEBNISSE oder PRODUKTE verlangen. In solchen Fällen werden Hilite und der LIEFERANT zusammenarbeiten, um die Änderungen umzusetzen und die Auswirkungen der Änderungen zu analysieren. Der LIEFERANT wird sich bemühen, die von Hilite verlangten Änderungen umzusetzen.
- (4) Im Fall, dass Änderungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder einer Kundenanforderung von Hilite erforderlich werden, wird der LIEFERANT alle Anstrengungen unternehmen, um bei der Umsetzung der erforderlichen Änderungen proaktiv mit Hilite zusammenzuarbeiten.
- (5) Änderungen der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, ENTWICKLUNGSERGEBNISSE oder PRODUKTE unterliegen dem jeweils gültigen Hilite-Änderungsmanagement-Verfahren, welches dem LIEFERANTEN auf Wunsch übermittelt wird. Jede Änderung an ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN, ENTWICKLUNGSERGEBNISSEN, PRODUKTEN, Verfahren, Design, Materialien, usw. ist vom LIEFERANTEN schriftlich mit dem Formblatt "Änderungsantrag" vorab zur Genehmigung vorzulegen. Eine Änderung kann nur durchgeführt werden, wenn dem LIEFERANTEN die schriftliche Änderungsmitteilung von Hilite vorliegt.

## 10. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise und sind frei Bestimmungsort einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung und, soweit geschuldet, auch Montage/Installation. Für ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN gelten die in den Bestellungen von Hilite festgelegten Preise als Festpreise. Die Preise für die in Serie gelieferten PRODUKTE werden in der NOMINIERUNG für das betreffende PRODUKT festgelegt. Vorbehaltlich sonstiger individueller Absprachen gilt der vereinbarte Preis als Festpreis für den veranschlagten Zeitraum. Preisänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Der LIEFERANT wird auf Wunsch von Hilite seine Preiskalkulation vollständig offenlegen und im Rahmen der "open book" Kalkulation alle Kosten für Rohstoffe, Bearbeitungskosten, direkte und indirekte Arbeits- und Overheadkosten, Amortisation von Investitionen, SG&A, Gewinn, usw. mitteilen. Eventuelle Kalkulationsfehler gehen ausschließlich zu Lasten des LIEFERANTEN.
- (2) Leistungen sind nur zu vergüten gegen Rechnung oder im Gutschriftverfahren, wenn diese schriftlich beauftragt wurden und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Vergütung getroffen wurde. Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen ist vergütungsfrei.
- (3) Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- (4) Rechnungen des LIEFERANTEN sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ab Warenerhalt, sofern die Bestellung nichts Anderes angibt, frühestens jedoch ab dem Tag der Lieferung und etwa vereinbarter Abnahme bzw. Leistungserbringung.

- (5) Auf Rechnungen des LIEFERANTEN sind die Bestell-/Auftragsnummer, eine Aufschlüsselung der abgerechneten Lieferungen bzw. Leistungen sowie die Leistungszeiten anzugeben. Die Rechnung hat alle Angaben, die für den Vorsteuerabzug durch Hilite erforderlich sind, zu enthalten. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs von Hilite die Bearbeitung verzögern, verlängert sich die Zahlungs- und Skontofrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- (6) Zahlungen durch Hilite bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## 11. Produktqualität

- (1) Das vom LIEFERANTEN zu liefernde PRODUKT wird in der NOMINIERUNG genau bezeichnet und beschrieben. Der LIEFERANT hat jedes PRODUKT entsprechend den in der NOMINIERUNG oder anderweitig vorgesehenen Spezifikationen, Zeichnungen, 3-D Modellen, Mustern, Prototypen und sonstigen Beschreibungen und Anweisungen (ggf. auch in elektronischer Form) von Hilite zu entwickeln bzw. zu produzieren.
- (2) Der LIEFERANT gewährleistet, PRODUKTE konstant in der jeweils vereinbarten, guten Qualität zu liefern. Die Qualität ist durch eindeutig festgesetzte, kontrollierte und beherrschte Prozesse im Produktionsverfahren des LIEFERANTEN sicherzustellen.
- (3) Der LIEFERANT verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach TS 16949 in der jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, das Qualitätsmanagementsystem mit den Anforderungen dieser Normen anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Die Anwendung eines anderen Qualitätsmanagementsystems bedarf der vorherigen Zustimmung von Hilite. Das vorhandene Qualitätsmanagementsystem wird regelmäßig durch interne oder externe Audits überwacht. Der LIEFERANT setzt zur Herstellung und Prüfung der PRODUKTE ausschließlich geeignete Einrichtungen und qualifiziertes Personal ein. Der LIEFERANT stellt sicher, dass nur PRODUKTE ausgeliefert werden, welche die Spezifikationen erfüllen, oder für welche Sonderfreigaben von Hilite vorliegen. Bei Abweichungen werden die erforderlichen Korrekturen umgehend durchgeführt.
- (4) Der LIEFERANT hat die gesamte Dokumentation, Prüfbescheinigungen, Messprotokolle etc. gemäß den Bestellvorgaben mit den PRODUKTEN mitzuliefern. Lieferungen sind durch Vermerk auf dem Lieferschein eindeutig mit der jeweils gültigen Identifikationsnummer der PRODUKTE zu kennzeichnen.
- (5) Der LIEFERANT erstellt für die Prozesssteuerung, Fertigungssteuerung und Qualitätsprüfung (Eingangs-, Zwischen-, End- und Sonderprüfungen) schriftliche Anweisungen für seine Arbeitnehmer. Durch eine geeignete Ablauforganisation stellt der LIEFERANT sicher, dass diese Anweisungen während der Arbeitsvorgänge am jeweiligen Arbeitsplatz im Betrieb des LIEFERANTEN vorliegen und eingehalten werden sowie gut sichtbar am Arbeitsplatz angebracht sind.
- (6) Der LIEFERANT überwacht, soweit dies erforderlich ist, die Prüfmittel, um sicherzustellen, dass diese für die vorgesehene Verwendung geeignet und zweckdienlich sind und stellt sicher, dass sie stets in einwandfreiem Zustand erhalten und systematisch kalibriert werden. Der LIEFERANT fertigt Protokolle bezüglich dieser Kalibrierungs-, Wartungs- und Überwachungsaktivitäten an, die Hilite auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Für PRODUKTE, die von den Bestellvorgaben abweichen, aber für ihren Verwendungszweck offensichtlich nicht unbrauchbar erscheinen, kann der LIEFERANT umgehend nach Erkennung der Abweichung bei Hilite schriftlich eine Bauabweichgenehmigung beantragen (Formular „Antrag auf Sonderfreigabe“).



- (8) Der Antrag muss detaillierte Angaben über die vorhandene Abweichung und eine Fehlerbeschreibung enthalten. Bis zur Entscheidung sind die betroffenen Lose eindeutig als gesperrt zu kennzeichnen, und eine Auslieferung darf nicht erfolgen. Eine eventuelle, alleine im Ermessen von Hilite liegende Sonderfreigabe ist auf eine feste Stückzahl, höchstens auf die bereits abweichend von der Spezifikation produzierte Menge, begrenzt.
- (9) PRODUKTE mit Bauabweichungen sind bei der Auslieferung deutlich zu kennzeichnen und im Lieferschein auszuweisen.
- (10) Der LIEFERANT hat während der Lieferdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien einzuhalten. Ein Wechsel im Fertigungsverfahren, der Materialien oder Umgebungsbedingungen (Standort) der PRODUKTE muss rechtzeitig vor der Aufnahme der geänderten Produktion beantragt und ausdrücklich von Hilite schriftlich freigegeben werden. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe erfolgt nach VDA, Band 2 oder dem Handbuch PPAP in der jeweils aktuellen Ausgabe durch Hilite. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass alle PRODUKTE ausschließlich aus bemusterten Werkstoffen und unter Nutzung von freigegebenen Verfahren und Einrichtungen so produziert und geprüft werden, wie dies auch im Rahmen der Produktionsprozess- und Produktfreigabe erfolgt ist. Ändert der LIEFERANT das Fertigungsverfahren oder die verwendeten Materialien ohne Zustimmung von Hilite, so haftet er für alle durch die Anwendung des geänderten Verfahrens oder der Verwendung der nicht freigegebenen Materialien bei Hilite und bei Dritten entstandenen Kosten und Schäden. Hilite wird für obsoletere Teile, welche über das übliche und aufgrund der Freigabeprozesse nachvollziehbare Maß hinausgehen, keine Kosten tragen bzw. erstatten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, stets, einschließlich bei der Umsetzung von genehmigten Änderungen, obsoletere Produktion und Aktivitäten zu vermeiden.
- (11) Zum Nachweis der Einhaltung der Abnahmekriterien für Qualitätsmerkmale wird der LIEFERANT die qualitätsbeeinflussenden Prozessparameter sowie die Ergebnisse von Qualitätsprüfungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der letzten Lieferung aufbewahren. Bei Bedarf gewährt der LIEFERANT Hilite Einblick in diese Aufzeichnungen und stellt Kopien oder Auszüge zur Verfügung. Zur Nachweisführung sind die Art und der Umfang der Aufzeichnungen in Abhängigkeit von der Fertigungssicherheit festzulegen. Auf Wunsch von Hilite ist jeder Lieferung chargenbezogen ein Abnahmeprüfungszeugnis 3.1 nach EN 10204 beizulegen. Grundsätzlich sind diese Zeugnisse beim LIEFERANTEN 15 Jahre aufzubewahren und bei Bedarf Hilite vorzulegen. Für alle PRODUKTE ist ein Teilelebenslauf zu führen.
- (12) Hilite kann jederzeit eine Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems des LIEFERANTEN durchführen. Dabei wird Hilite Einsicht in die Produktionsverfahren, Dokumentationen, Prozess-FMEA und Aufzeichnungen sowie Zugang zu den Produktions- und Lagerstätten der PRODUKTE gewährt. Der LIEFERANT wird seine Unterlieferanten verpflichten, Hilite auf Verlangen zur Überprüfung des Qualitätsmanagement-Systems der Unterlieferanten Zugang zu den Produktions- und Lagerstätten der Unterlieferanten zu gewähren. Hilite ist berechtigt, an vom LIEFERANTEN und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen, Befundungen, Reviews oder Tests teilzunehmen, diese durch von Hilite autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim LIEFERANTEN und seinen Unterlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchzuführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen. Hilite hat das Recht, alle Entwicklungsdokumente (einschließlich Software inkl. Quellcode zum Zwecke der Analyse, z. B. Erhebung von Metriken) und fertigungsbegleitende Dokumentationen einzusehen.
- (13) Sofern keine explizite Chargenrückverfolgung vereinbart wurde, wird der LIEFERANT die Rückverfolgung der gelieferten PRODUKTE wie folgt gewährleisten: Zu jedem Lieferlos werden

folgende Daten nachprüfbar dokumentiert und für 10 Jahre nach der letzten Lieferung des PRODUKTES aufbewahrt:

- Materialcharge (Prüfzertifikate);
- Produktionscharge (Fertigungsauftrag);
- Produktionsmaschine;
- Produktionsdaten und Qualitätsaufzeichnungen.

(14) Sollten aufgrund von Verstößen gegen diese Vorschrift Hilite Schäden und/oder Kosten entstehen, so ist der LIEFERANT zur vollständigen Übernahme aller daraus resultierenden Schäden und Kosten verpflichtet.

## 12. Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung sowie sonstigen Pflichtverletzungen stehen Hilite uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Hierzu zählen insbesondere die Ansprüche auf Ersatz von Verzugschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfallschäden und Mangelfolgeschäden.
- (2) Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Ware oder Leistung bei Gefahrübergang auf Hilite die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für den vertraglich vorausgesetzten Verwendungszweck eignet und im Übrigen eine handwerklich einwandfreie Beschaffenheit aufweist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Hilite – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Hilite, vom LIEFERANTEN oder vom Hersteller stammt.
- (3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Hilite bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Hilite Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Hilite der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Die Untersuchungspflicht von Hilite beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die kaufmännische Rügefrist ist jedenfalls eingehalten, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen (Mo. - Fr.) nach Eingang der Ware bei Hilite und versteckte Mängel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels.
- (5) Im Falle eines Mangels hat der LIEFERANT nach Wahl von Hilite Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Nachlieferung zu leisten. Der LIEFERANT trägt alle Kosten der Nacherfüllung einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaurkosten. Die gesetzlichen Ansprüche auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleiben unberührt. Kommt der LIEFERANT seiner Nacherfüllungspflicht innerhalb einer von Hilite gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine Fristsetzung nicht zumutbar, kann Hilite die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.
- (6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der LIEFERANT auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Hilite bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Hilite jedoch nur, wenn Hilite erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, 36 Monate ab Gefahrübergang. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte Teile mit dem Abschluss der Nacherfüllung erneut.
- (8) Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben ist kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (9) Die gesetzlichen Ansprüche auf Lieferantenregress stehen Hilite im Falle einer Inanspruchnahme durch die Kunden von Hilite aufgrund einer mangelhaften Leistung des LIEFERANTEN uneingeschränkt zu. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Hilite oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### **13. Ergänzende Regelungen zur Gewährleistung für Entwicklungsergebnisse und Serienprodukte**

- (1) Gewährleistung bei Entwicklungsergebnissen: Der LIEFERANT gewährleistet, dass die ENTWICKLUNGSERGEBNISSE frei sind von Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der ENTWICKLUNGSERGEBNISSE zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, fachmännisch erstellt wurden und allen Anforderungen und Angaben von Hilite sowie dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- (2) Gewährleistung bei Serienprodukten: Weiterhin gewährleistet der LIEFERANT, dass in Serie gefertigte Produkte (a) allen Anforderungen und Angaben in sämtlichen Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern und anderen Produktbeschreibungen entsprechen, welche von Hilite geliefert oder freigegeben wurden, (b) allen anwendbaren Sicherheits- und Umweltgesetzen und Regelungen in allen Ländern, in welchen nach Auskunft von Hilite die PRODUKTE oder Fahrzeuge mit den PRODUKTEN verkauft oder genutzt werden, einschließlich der Länder der EU/EFTA/NAFTA, entsprechen, und (c) von marktüblicher Qualität und mangelfrei sind sowie gemäß den Spezifikationen in der NOMINIERUNG aus mangelfreien und adäquaten Rohstoffen im freigegebenen Fertigungsverfahren fachmännisch hergestellt wurden. Falls PRODUKTE vom LIEFERANTEN oder von Dritten für den LIEFERANTEN oder gemäß den Spezifikationen des LIEFERANTEN designt oder konstruiert wurden, garantiert der LIEFERANT ausdrücklich, dass das Design und die Konstruktion mangelfrei sind, und die dem Design entsprechenden PRODUKTE vollumfänglich für den von Hilite angegebenen Zweck tauglich und einsetzbar sind, unabhängig davon, ob Hilite das betreffende Design zum Zeitpunkt des Designs und der Herstellung ausdrücklich genehmigt oder freigegeben hat.
- (3) Beanstandungen, Sofortmaßnahmen: Werden von Hilite Mängel festgestellt, werden diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang dem LIEFERANTEN angezeigt. Der LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge. Der LIEFERANT wird nach Eingang der Mitteilung hinsichtlich eines Mangels unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen. Falls erforderlich, wird Hilite den LIEFERANTEN im Rahmen der Möglichkeiten bei der Fehlerfindung unterstützen. Hilite wird dem LIEFERANTEN beanstandete PRODUKTE im vereinbarten Umfang zur Verfügung stellen. Der LIEFERANT wird jede Abweichung der beanstandeten PRODUKTE von den Vorgaben und Spezifikationen analysieren und alle Untersuchungen durchführen, um die Fehlerquelle zu identifizieren. Anschließend wird der LIEFERANT Hilite kurzfristig die Ursachen der Abweichungen und/oder Mängel sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung und Vorbeugung von Mängeln und deren Auswirkungen schriftlich mitteilen. Droht durch Lieferung von mangelhaften PRODUKTEN bei Hilite oder dem Kunden von Hilite die Produktion

stillzustehen, wird der LIEFERANT in Abstimmung mit Hilite durch geeignete vom LIEFERANTEN zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport usw.).

- (4) Verfahren bei Feststellung des Mangels vor Beginn der Fertigung: Wird ein Mangel festgestellt, bevor das mangelhafte PRODUKT in den Produktionsprozess von Hilite einfließt, erhält der LIEFERANT die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit mangelhafte PRODUKTE auszusortieren und zu ersetzen. Falls der LIEFERANT nicht unverzüglich auf eine entsprechende Aufforderung von Hilite handelt, kann Hilite von dem betreffenden LIEFERANTEN zurücktreten und die betreffenden PRODUKTE auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN zurücksenden. In dringenden Fällen kann Hilite nach Mitteilung an den LIEFERANTEN selbst mangelhafte PRODUKTE aussortieren oder dies von Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN durchführen lassen. Falls der LIEFERANT wiederholt und nach Mahnung von Hilite weiterhin mangelhafte PRODUKTE liefert, kann Hilite von einem oder allen LIEFERANTEN oder dem Liefervertrag für das betreffende PRODUKT ganz oder teilweise zurücktreten.
- (5) Verfahren bei Feststellung des Mangels nach Beginn der Fertigung, Feldausfälle, Serienschäden, Rückrufaktionen: Der LIEFERANT hat bei Feststellung des Mangels nach Beginn der Fertigung bei Hilite, bei Feldausfällen, Serienschäden oder Rückrufaktionen Nacherfüllung zu leisten. Soweit der Kunde von Hilite das Verfahren der Mängelbeseitigung bestimmt, wird der LIEFERANT mit Hilite und dessen Kunden uneingeschränkt kooperieren. Wird das gleiche PRODUKT wiederholt mangelhaft geliefert, so ist Hilite nach schriftlicher Mahnung berechtigt, vom LIEFERANTEN für das betreffende PRODUKT ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (6) Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist für Mängel eines PRODUKTS wird in der NOMINIERUNG geregelt und entspricht der vom Kunden von Hilite für das von Hilite an seinen Kunden gelieferte Produkt geforderten Gewährleistungsfrist.
- (7) Ansprüche wegen Rechtsmängeln der ENTWICKLUNGSERGEBNISSE verjähren in 5 Jahren. Im Übrigen gelten für ENTWICKLUNGSERGEBNISSE die gesetzlichen Fristen für die Sachmangelhaftung. Die Verjährung beginnt mit der Unterzeichnung des Schlussprotokolls bei der Abnahme.

#### **14. Haftung und Schadensersatz**

- (1) Der LIEFERANT wird Hilite alle direkten und indirekten Kosten, Ausgaben, Schäden und Verluste, welche durch oder in Verbindung mit der Lieferung von mangelhaften ENTWICKLUNGSERGEBNISSEN, WERKZEUGEN oder PRODUKTEN oder durch die Verletzung von Verpflichtungen des LIEFERANTEN entstanden sind, ersetzen und Hilite von allen damit verbundenen Ansprüchen Dritter freistellen und schadlos halten. Insbesondere wird der LIEFERANT Hilite zusätzlich zur Nachlieferung die Kosten für Aussortierung, Überprüfung, Fehlersuche, Ersatz, Reparatur, Lagerung, Verschrottung, Transport sowie die Kosten von offenen oder verdeckten Rückrufaktionen (unabhängig davon, ob die Rückrufaktion von Hilite oder einem Dritten veranlasst wurden) ersetzen und Hilite von allen Forderungen der Kunden von Hilite, die durch die Verletzung von Verpflichtungen des LIEFERANTEN entstanden sind, freistellen und schadlos halten. Vorstehendes gilt nicht, wenn der LIEFERANT nachweist, dass er den Mangel oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Für Produkthaftung, unerlaubte Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Hilite geht davon aus, dass die Angebote des LIEFERANTEN nicht auf unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abreden beruhen. Für den Fall, dass entsprechende Verstöße gegen das Kartellrecht nachgewiesen oder durch eine Kartellbehörde bindend festgestellt werden, ist Hilite berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettopreises

der durch den Kartellverstoß betroffenen Produkte oder Leistungen zu verlangen. Dem LIEFERANTEN steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

## 15. Schutzrechte

- (1) Der LIEFERANT überträgt hiermit Hilite alle gewerblichen Schutzrechte sowie sonstiges geistiges Eigentum, welche im Rahmen der Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN entstehen oder spezifisch für die Erbringung der ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN genutzt wurden. Der LIEFERANT wird Hilite nach Abschluss der Entwicklung die ENTWICKLUNGSERGEBNISSE und sämtliche zu seiner Verwertung notwendigen Daten und Unterlagen, insbesondere alle Unterlagen und Daten zu FMEA und Risikobetrachtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Einzelteilzeichnungen, Zusammenbauzeichnungen, Versuchsergebnisse und Prüfungen, Mold Flow Analysen, Füllstudien und Entscheidungsvorlagen sowie 3D-Modelle herausgeben. Soweit die ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN durch Urheberrechte des LIEFERANTEN geschützt sind, räumt der LIEFERANT Hilite hiermit das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, zu ändern und zu bearbeiten.
- (2) Der LIEFERANT garantiert, dass alle entwickelten und/oder in Serie hergestellten PRODUKTE, Prototypen für PRODUKTE und für die Herstellung der PRODUKTE verwendete Verfahren frei sind von Rechten Dritter, und dass weder die Entwicklung noch die Herstellung, Vermarktung, Nutzung oder weitere Verarbeitung von PRODUKTEN durch den LIEFERANTEN, Hilite oder andere Personen Rechte Dritter verletzen. Falls ein Dritter behauptet, dass ein PRODUKT oder die Nutzung eines PRODUKTS seine Rechte verletzt, wird der LIEFERANT Hilite und die Kunden von Hilite von solchen Ansprüchen freistellen und schadlos halten und für alle damit verbundenen Schäden und Kosten aufkommen. Falls die Nutzung eines PRODUKTS nicht ohne Verletzung von Rechten Dritter möglich ist, wird der LIEFERANT auf eigene Kosten für sich selbst und für Hilite vom berechtigten Dritten eine Lizenz beschaffen. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Verletzung auf Vorgaben, Prototypen, Entwürfen oder Designs beruht, die von Hilite dem LIEFERANTEN vorgegeben wurden.
- (3) Spezifisch für Hilite entwickelte oder gefertigte PRODUKTE wird der LIEFERANT nur Hilite zugänglich machen und an Hilite liefern. Eine Bestellung von Dritten oder Lieferungen an Dritte (einschließlich der Kunden von Hilite) von baugleichen PRODUKTEN bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Hilite. Bei Zuwiderhandlung hat der LIEFERANT Hilite den Schaden (einschließlich den entgangenen Gewinn) zu ersetzen, der Hilite dadurch entstanden ist, dass Dritte unmittelbar oder mittelbar durch oder mit verursacht von der Zuwiderhandlung des LIEFERANTEN in die Lage versetzt werden, im Wettbewerb zu Hilite gleiche oder ähnliche Produkte zu liefern.
- (4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln bleiben unberührt.

## 16. Kündigung und Rücktritt

- (1) Hilite ist berechtigt, jeden Liefervertrag (GPA, Einzelbestellung, NOMINIERUNG oder LIEFERABRUF) mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, wenn (a) die Parteien sich über notwendige Änderungen des Leistungsumfangs (z.B. Kosten, Termine, Lieferumfang) nicht einigen können oder (b) der Kunde von Hilite den Liefervertrag mit Hilite hinsichtlich eines von Hilite zu liefernden Produktes, in welchem das PRODUKT des LIEFERANTEN verwertet wird,

frühzeitig beendet. Im Falle einer Kündigung sowie im Falle des Abbruchs oder der Verzögerung eines Projektes kann der LIEFERANT nur dann Ausgleichs-, Amortisations- oder Schadensersatzzahlungen verlangen, wenn dies von Hilite vorher schriftlich zugesagt wurde. Erstattung von Kosten und Schäden des LIEFERANTEN erfolgt nur gegen Vorlage von Nachweisen (Rechnungen, usw.) für die entsprechenden Kosten und Schäden. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem LIEFERANTEN nicht zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrags ist Hilite insbesondere dann berechtigt, wenn der LIEFERANT mehrfach gegen Bestimmungen im Verhaltenskodex für Lieferanten verstößt. Stellt der LIEFERANT seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Hilite berechtigt, von allen Verträgen mit dem LIEFERANTEN ganz oder teilweise zurückzutreten.

- (2) Hilite ist berechtigt, geschlossene Dauerschuldverhältnisse jederzeit schriftlich unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Hilite die bestellten Waren oder Leistungen in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von Umständen, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, nicht mehr verwenden kann. Dem LIEFERANTEN wird Hilite in diesem Fall die von ihm im Zeitpunkt der Kündigung bereits erbrachten Teilleistungen vergüten.
- (3) Die PRODUKTE müssen hinsichtlich der verwendeten Technologie sowie Qualität und Preis vergleichbaren Produkten von Wettbewerbern des LIEFERANTEN entsprechen. Hilite wird den LIEFERANTEN informieren, falls Hilite von einem Dritten ein ernsthaftes vergleichbares Angebot für ein PRODUKT erhält, in welchem das betreffende PRODUKT zu einem geringeren Preis oder zu anderweitig günstigeren Konditionen angeboten wird als das PRODUKT des LIEFERANTEN (das "KONKURRIERENDE ANGEBOT"). Der LIEFERANT kann Hilite innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung als Antwort ein neues schriftliches Angebot (das "NEUE ANGEBOT") zukommen lassen. Falls der im KONKURRIERENDEN ANGEBOT angebotene Preis um mindestens 3% geringer ist als der im NEUEN ANGEBOT angebotene Preis, oder falls die im KONKURRIERENDEN ANGEBOT angebotenen Konditionen anderweitig wesentlich günstiger sind als die Konditionen des NEUEN ANGEBOTES, kann Hilite von verbindlichen LIEFERABRUFEN und dem betreffenden Liefervertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Falls sich der LIEFERANT dafür entscheidet, nicht das KONKURRIERENDE ANGEBOT zu unterbieten, wird der LIEFERANT Hilite bei einer geordneten Übergabe der Produktion an den neuen Lieferanten unterstützen.

## 17. Vertraulichkeit

- (1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche von Hilite in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von allgemein bekannten oder öffentlich zugänglichen Informationen) auch nach Vertragsdurchführung geheim zu halten und nur zur Ausführung des Vertrags zu verwenden. Soweit der LIEFERANT berechtigt ist, Subunternehmer einzuschalten, wird er seine Subunternehmer entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten und zwar unter einem Schutzstandard, der mindestens dieser Vertraulichkeitsverpflichtung entspricht. Der LIEFERANT trägt dafür Sorge, dass der Subunternehmer die Vertraulichkeitsbestimmungen einhält.
- (2) Mitarbeiter des LIEFERANTEN sind hinsichtlich der Inhalte dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zu schulen und es ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter an diese Vereinbarung auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Vertragspartners gebunden sind.
- (3) Hilite ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten des LIEFERANTEN unter dieser Ziffer, falls erforderlich auch beim LIEFERANTEN vor Ort, zu überprüfen.

- (4) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hilite darf der LIEFERANT in Werbematerialien nicht auf die Geschäftsverbindung mit Hilite hinweisen und speziell für Hilite gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

## 18. Sonstiges

- (1) Soweit der LIEFERANT Kaufmann, öffentliche juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten unter dem Liefervertrag oder diesen EKB Frankfurt am Main/Deutschland.
- (2) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des Wiener UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf.
- (3) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen sowie die Vereinbarung abweichender Regelungen bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von den vereinbarten Verträgen abweichende tatsächliche Praxis berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernis. Per E-Mail versandte Willenserklärungen genügen nur dann der Schriftform, wenn die Willenserklärung mit einer handschriftlichen Unterschrift von zeichnungsbefugten Vertretern der betreffenden Partei versehen und als pdf oder ähnliche Datei einer Email angehängt wurde.
- (4) Die Rechte des LIEFERANTEN aus den mit Hilite geschlossenen Verträgen sind nicht ohne Zustimmung von Hilite übertragbar.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Hilite in gesetzlichem Umfang zu. Hilite ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Hilite noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den LIEFERANTEN zustehen. Der LIEFERANT hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen bzw. des vereinbarten Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

## 19. Nachhaltigkeit, Schutz der Menschenrechte und der Umwelt: Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Anforderungen der Hilite International Gruppe zur Nachhaltigkeit sowie zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in den Beziehungen zu Geschäftspartnern sind in dem „Verhaltenskodex für Lieferanten“ („Verhaltenskodex“) definiert (LINK EINFÜGEN) Mit Annahme des Auftrags erklärt der LIEFERANT, dass er dem Verhaltenskodex zustimmt und die Anforderungen erfüllt. Hilite ist berechtigt, in regelmäßigen Zeitabständen und nach vorheriger schriftlicher Ankündigung (Textform ist ausreichend) die Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten durch den LIEFERANTEN zu prüfen oder prüfen zu lassen.